OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702582/12/MB/NiF

Datum:
Linz, 8. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Mag. B G, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Mai 2023, GZ: BHGM/922070158991/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Mai 2023, GZ: BHGM/922070158991/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen Übertretung des § 82 Abs 1 SPG.
Im Spruch führte die belangte Behörde aus, dass der Bf sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen habe, aggressiv verhalten habe. Der Bf habe den Beamten lautstark angeschrien und mit seinen Händen wild vor dessen Gesicht gestikuliert und dadurch die Fortführung der eigentlichen Amtshandlung unmöglich gemacht.
In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses führte die belangte Behörde aus, dass sich der Sachverhalt aus der Anzeige der PI S vom 27. November 2022 ergebe, worin es heiße:
„Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben den Beamten lautstark angeschrien und mit Ihren Händen wild vor dessen Gesicht herum gestikuliert und dadurch d. Fortführung d. eigentlichen Amtshandlung unmöglich gemacht. Die Funkstreife S 1 wurde am x gegen 16:30 Uhr zum Parkplatz bzw. Bushaltestelle hinter dem K S beordert. Laut LLZ gäbe es einen Streit zwischen einem Linienbusfahrer und einem Fahrgast. Beim Eintreffen konnte Mag. B G und seine Tochter M G in einem stehenden Linienbus (BD x) angetroffen werden. Mag. B G verhielt sich gegenüber dem Beamten sofort extrem aggressiv und schrie ihn an. Er drohte den Beamten, dass wenn er den Bus weiterfahren lasse, er ein Problem bekommen werde. G wurde aufgefordert sein Verhalten einzustellen. In extremer Rage gab er an, dass seine Tochter ein Handy im Bus verloren habe und der Busfahrer verweigere eine Herausgabe. Sofort verlangte B. G die Dienstnummer des Beamten. Nach mehrmaliger Aufforderung konnte, zum Zwecke der Klärung des Sachverhaltes, ein ungestörtes Gespräch, ohne Zwischenrufe des Agressors G, mit dem Busfahrer G Z geführt werden. Dabei gab Z an, dass er das betroffene Handy nicht habe und seine Busfahrt fortsetzen wolle. Er fuhr in Richtung X weiter. Mag. G wurde steigend aggressiver und fiel dem Beamten laufend ins Wort. Erneut wurde die Dienstnummer gefordert. Belehrungen, dass diese nach Beendigung der Amtshandlung ausgegeben werde, wurden ignoriert. Er wurde erneut abgemahnt, woraufhin er sein Verhalten einstellte."
Der Bf habe gegen die von der belangten Behörde gemäß § 82 SPG erlassene Strafverfügung innerhalb offener Frist Einspruch eingelegt. Hierbei habe der Bf

angegeben, dass er die Einstellung des Verfahrens beantragen würde. Zudem habe er beantragt, allenfalls wegen Nichtigkeit des Verfahrens in Folge Befangenheit des beteiligten Dienststellenleiters Abteilungsinspektor M die Strafverfügung aufzuheben. Hierbei habe der Bf auf den beizuschaffenden Akt des LG Wels verwiesen. Weiters habe der Bf kritisiert, dass Mails von der Behörde nicht beim Bf eingelangt wären. In der Sache habe der Bf im Wesentlichen ausgeführt, dass die Vorwürfe gegen ihn unrichtig wären. Die Tochter des Bf sei Zeugin bei dem Vorfall im Bus gewesen. In weiterer Folge habe der Bf die Geschehnisse aus seiner Sicht geschildert.

Die belangte Behörde führt weiters aus, dass sie den erhebenden Polizisten als Zeuge einvernommen habe. Hierbei habe er Folgendes zu Protokoll gegeben:

„Ich möchte zunächst alle Angaben in der Anzeige vom 27.11.2022, PAD/22/02402498/001/VStV vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Zu den Angaben des Herrn Dipl. Ing. Mag. G gebe ich an, dass ich die ersten Minuten nach meinem Eintreffen am Tatort gar nicht gewusst habe, worum es geht, weil Herr Dipl. Ing. Mag. G nur herumgeschrien hat. Erst nach einiger Zeit war er bereit, die Sachlage zu erklären. Herr G meinte, dass der Busfahrer das Handy seiner Tochter habe, und dieses nicht herausgeben würde.

Ich musste Herrn Dipl. Ing. Mag. G mehrfach abmahnen, sein aggressives Verhalten mir gegenüber einzustellen. Er hat mit seinen Händen gegen mich wild gestikuliert, er hat auch mit mir geschrien. Er hat mir angedroht, dass ich ein Problem bekomme, wenn ich den Busfahrer weiterfahren lasse, das hat er nicht nur mit erhobener Stimme gemacht, sondern im Schreiton. Wie bereits angegeben waren mehrere Abmahnungen, sein aggressives Verhalten gegen mich einzustellen, fruchtlos.

Bezüglich der Tochter von Herrn Dipl. Ing. Mag. G möchte ich angeben, dass diese zunächst relativ ruhig war. Ich hatte den Eindruck, dass Sie sich erst mit der Steigerung der Aggressionen ihres Vaters über die Sache aufgeregt hat. Erst nach einiger Zeit begann sie zu weinen, wobei ihr aus meiner Sicht weder die Polizei noch der Busfahrer Grund dazu gegeben haben sondern eindeutig ihr Vater.

Der Busfahrer teilte mir dann mit, dass er sich nicht sicher sei, ob das Handy tatsächlich der Tochter von G gehöre. Er gab an, dass mehrere Handys gefunden wurden. Ob der Busfahrer dies bei meinem Einschreiten oder erst später im Rahmen eines Telefonates angegeben hat, kann ich nicht mehr genau sagen. Tatsache ist, dass nach den Angaben des Busfahrers mir gegenüber Herr Dipl. Ing. Mag. G wieder völlig ausgezuckt ist. Ich habe dann den Busfahrer angewiesen, weiterzufahren, zumal ich sogar Angst hatte, dass die ganze Situation eskaliert, weil sich G derart aufgeführt hat und aus seinem aufgebrachten, aggressivem Zustand kaum mehr herausgekommen ist. Die Stellungnahme des Herm Dipl. Ing. Mag. G wurde mir vorgelegt. Wenn dieser nun behauptet, dass mein Aktenvermerk widersprüchlich ist, kann ich nur angeben, dass ich diesen Aktenvermerk sofort nach der Amtshandlung nach besten Wissen und Gewissen verfasst habe. Ich habe meine Wahrnehmungen und

die Aussagen der beteiligten Personen festgehalten.

Zum Gedächtnisprotokoll des Herrn Rechtsanwaltes gebe ich an, dass der Großteil dieses AV für das vorliegende Verfahren aus meiner Sicht irrelevant ist. Aufgefallen ist mir, dass der Rechtsanwalt sogar angibt, ich habe ihm gesagt, er solle sich beruhigen. Somit gibt er für mich eine Abmahnung ohne weiteres zu. Meine Dienstnummer habe ich Herrn G nach Abschluss der Amtshandlung wie in der Richtlinienverordnung vorgesehen übergeben. Er wollte sie dann gar nicht mehr haben, obwohl er mich davor mehrfach aufgefordert hat, ihm diese zu überlassen. Das Ganze hat sich in der Öffentlichkeit abgespielt, der Bus ist auf einem öffentlichen Parkplatz gestanden. Es sind ständig Autos vorbeigefahren, ob weitere Fahrgäste im Bus anwesend waren, kann ich nicht mit Sicherheit angeben, ich denke schon. Ich bin auch der Meinung, dass Passanten zu Fuß bei der Amtshandlung vorbei gegangen sind, ich war jedoch sehr damit beschäftigt vor allem auf Herrn G deeskalierend einzuwirken, dass ich dies nicht mit Sicherheit wahrgenommen habe."

Konfrontiert mit dieser Aussage habe der Bf am 1. März 2023 angegeben, dass die Aussagen des Zeugen widersprüchlich und ergänzungsbedürftig wären. Er habe es als unrichtig zurückgewiesen, dass der amtshandelnde Polizist die ersten Minuten nach seinem Eintreffen nicht gewusst habe, worum es gehe. In weiterer Folge habe der Bf wiederum in sehr ausführlicher Weise die Dinge aus seiner Sicht geschildert.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass das zentrale Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs 1 SPG in einem aggressiven Verhalten bestehe. "Aggressiv" bedeute so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meine einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten sei ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, möge dies auch in entschiedener Weise geschehen, stelle eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar. Weiters sei unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten werde, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten als Gestik oder durch beides Zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden müsse. Solches liege etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten“.
So könne unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. So gesehen reiche nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus. Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlange, bedürfe es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen. Das Tatbild der zitierten

Verwaltungsvorschrift verlange, ein "aggressives Verhalten" während der "Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben" durch das Aufsichtsorgan oder die Militärwache. Ein solches aggressives Verhalten liege jedenfalls auch dann vor, wenn das Verhalten noch nicht als Anwendung von Gewalt oder als gefährliche Drohung (§ 269 des Strafgesetzbuchs - Widerstand gegen die Staatsgewalt) zu qualifizieren sei. Weiteres Tatbestandselement sei eine vorausgegangene Abmahnung. Abmahnung bedeute so viel wie (Er-)Mahnung oder Zurechtweisung und bestehe in der Aufforderung, ein Verhalten im Hinblick auf seine Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit einzustellen, wobei die Aufforderung, ein bestimmtes Verhalten einzustellen, den Hinweis auf dessen Unzulässigkeit impliziere. Das Gesetz schreibe den Gebrauch bestimmter Worte für eine wirksame Abmahnung nicht vor, insbesondere müsse sie nicht die Folgen weiteren Zuwiderhandelns zur Kenntnis bringen. Freilich müsse dem Betroffenen die Abmahnung als solche erkennbar sein und bewusst werden.
Die Anzeige sowie die Ausführungen des erhebenden Polizeibeamten würden seitens der Behörde als schlüssig und nachvollziehbar gewertet werden.
Abgesehen davon, dass Herr Krainz als Organ der öffentlichen Aufsicht unter Diensteid stehe, sei er im Rahmen der mit ihm aufgenommenen Zeugenniederschrift auf seine Wahrheitspflicht hingewiesen worden. Er habe angegeben, dass er den Bf mehrfach abmahnen habe müssen, da der Bf nur geschrien habe und er mit den Händen wild gegen ihn (den Polizisten) gestikuliert hätte.
Der Bf werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gegenstand dieses Verfahrens, wie im § 82 SPG beschrieben, ein aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht sei. Dieses aggressive Verhalten habe der Bf trotz erfolgter Abmahnungen gesetzt.
Die umfangreichen Schilderungen bzw Anträge des Bf seien für dieses Verfahren nicht relevant, die belangte Behörde sei für die Anträge des Bf, wie beispielsweise dem Verdacht der falschen Zeugenaussage, nicht zuständig. Daher seien die Anträge des Bf auch nicht behandelt worden, seine umfangreichen Schilderungen des Hergangs des Geschehens würden nichts zur Sache des aggressiven Verhaltens beitragen.
Der Bf habe lapidar die Vorwürfe des Polizisten bestritten ohne Beweise vorzubringen, die ihn entlasten könnten.
Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens stehe für die Behörde eindeutig fest, dass der Bf sich während der Amtshandlung aggressiv gegenüber dem einschreitenden Polizeibeamten verhalten habe, indem er in aggressiver Weise mit den Händen gegen das Organ gestikuliert habe und mit dem Organ in aggressiver Weise geschrien habe. Mehrere Abmahnungen hätten den Bf nicht zu einem rechtskonformen Verhalten bewegen können.
Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden stehe zweifelsfrei fest, dass der Bf die in der Anzeige umschriebene Verwaltungsübertretung begangen habe.
Der Bf habe durch sein Verhalten den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs 1 SPG erfüllt. Da keine nachvollziehbaren

Schuldausschließungsgründe geltend gemacht worden seien, sei auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.
Gemäß § 19 VStG sei Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung diene, sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hätte.
Überdies seien die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens sei Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes seien die Bestimmungen der §§ 32-35 StGB (Strafgesetzbuch) sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse habe der Bf der Behörde trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben. Die Behörde habe daher wie angekündigt eine Einschätzung vorgenommen und gehe von einem monatlichen Einkommen iHv 3.500 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für seine Tochter aus.
Mildernd sei bei der Strafbemessung zu werten gewesen, dass der Bf bisher einschlägig noch nicht bestraft worden sei. Erschwerungsgründe hätten keine festgestellt werden können.
Im Hinblick auf die Tatumstände, die Milderungs- und Erschwernisgründe erscheine die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen – bis zu 500 Euro – als angemessen.
Die verhängte Strafe befinde sich im unteren Bereich des im Gesetz vorgesehenen Strafrahmens. Dies erscheine ausreichend, um den Bf in Zukunft von der Begehung ähnlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass er durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf Nichtbestrafung aufgrund Nichtvorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen verletzt worden sei. Geltend gemacht werden würden inhaltliche Rechtswidrigkeit und/oder Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt habe sich nicht so zugetragen. Der Bf habe darauf hingewiesen, dass die vom Polizeibeamten erhobene Behauptung unrichtig sei und seine Tochter, die unmittelbare Zeugin des Geschehens gewesen sei, namhaft gemacht. Die Behörde habe die Angaben des Bf lediglich als Schutzbehauptungen gewertet und die Erhebung notwendiger Beweise unterlassen, weshalb dem Bescheid allein dadurch die Mangelhaftigkeit des Verfahrens anhafte. Die belangte Behörde sei ihrer amtswegigen Pflicht der Erforschung der materiellen Wahrheit nicht nachgekommen und habe sich mit dem vom Bf am Tag des Vorfalles erstellten Aktenvermerk und der vom Bf eingebrachten Stellungnahme vom 1. März 2023 nicht auseinandergesetzt. Der Bf habe am Vorfallstag nicht herumgeschrien und auch nicht wild gestikuliert. Vielmehr habe der Bf mit

erhobenen Armen mit leicht nach oben geöffneten Händen zum Ausdruck gebracht, dass er mit der Anweisung des Polizeibeamten „Der Busfahrer könne fahren“ nicht einverstanden gewesen sei. Dies stelle eine neutrale Gestik dar und bringe zum Ausdruck, dass der Person etwas unklar sei.
Richtig sei folgender Sachverhalt:
„Der amtshandelnde Polizist ist am Parkplatz eingetroffen. Der Busfahrer hat die Tür geöffnet. Der Beschwerdeführer und seine Tochter M sind ausgestiegen und sind gemeinsam auf den Polizisten einige Meter vom Bus entfernt zugegangen. Der Beschwerdeführer hat dem amtshandelnden Polizisten (gemeinsam neben ihm stehend seine Tochter) kurz geschildert, was einige Minuten zuvor passiert ist. Der Polizist sagte, der Busfahrer könne fahren. Der Beschwerdeführer sagte, sicher nicht, weil der Busfahrer das Handy seiner Tochter hat und ging einige Schritte vor dem Bus und wiederholte, dass das sicher so nicht gehen könne. Der Polizist sagte, beruhigen sie sich einmal, der Beschwerdeführer sagte, er sei ruhig und ersuchte den Polizisten die Dienstnummer mitzuteilen, er sagte, die teile er nach der Amtshandlung mit, der Beschwerdeführer sagte, grundsätzlich müsse er die bei erster Aufforderung mitteilen. Der Beschwerdeführer nahm aber dies zur Kenntnis (bei genauerer nachträglicher Beurteilung steht diese Vorgangsweise sogar in Widerspruch zu § 9 der Richtlinienverordnung).
Daraufhin ging der Polizist aufgrund seiner aufrechten Vertretung des Rechtsstandpunktes zur Fahrerseite des Busses und redete mit dem Busfahrer.
Der Beschwerdeführer sagte wörtlich zugleich zu seiner Tochter: ‚Wenn jetzt der Busfahrer behaupten solle, er habe das Handy nicht, brauche ich nicht mehr und ich kann auch gegenwärtig nicht mehr machen.‘ Anschließend ist der Bus weggefahren.
Der Beschwerdeführer sagte zu seiner Tochter, wenn nun der Busfahrer den Polizisten anlügt, dann sei das seine Verantwortung.“

Weiters sei unrichtig, dass die Tochter beim Eintreffen des Polizisten relativ ruhig gewesen wäre. Sie habe bereits zu weinen begonnen, als der Busfahrer die Tür verschlossen habe und er entgegen der Bitte seinen Namen bekanntzugeben, weggefahren sei, etwa bis zur Ortstafelgrenze von S mit dem Bus vorgefahren sei und der Bf sie beruhigen habe müssen und er dem Busfahrer mitgeteilt habe, dass er kein Handy bei sich habe und er aufgrund der gegebenen Situation die Polizei verständigen solle, was er auch sodann gemacht habe und der Busfahrer nachher anschließend mit dem Bus im Rückwärtsgang zum Parkplatz retour gefahren sei. Einige Minuten später sei der amtshandelnde Polizist eingetroffen.
Weiters sei unrichtig, dass der Bf nachdem der amtshandelnde Polizist mit dem Busfahrer gesprochen habe, „(wieder) völlig ausgezugt sei".
Die Behauptung, dass der Bf herumgeschrien hätte oder aggressiv gewesen sein solle, werde bestritten und lasse sich auch nicht aus der bisher geschilderten widersprüchlichen, verkürzten und ergänzungsbedürftigen Sachverhaltsschilderung des Polizisten schlüssig nachvollziehen. Alles andere ergebe sich ohnehin aus dem vom Bf am selbigen Tag erstellten Aktenvermerk.

Der Polizist habe bisher nicht einmal darlegen können, was der Bf geschrien hätte. Es werde daher ausdrücklich bestritten, dass der Bf aggressiv gewesen sei oder geschrien hätte. Der Bf habe auch nicht seinen Rechtsstandpunkt lautstark von sich gegeben.
Der amtshandelnde Polizist habe sogar einen Geschehensablauf geschildert, welcher so überhaupt nicht stattgefunden habe. Er sei unrichtig und widersprüchlich.
Der Bf sei Realist. Er würde auch niemals (mutwillig) eine aggressive Auseinandersetzung provozieren. Es stehe ihm auch als ausübender Rechtsanwalt schon generell nicht zu. Es habe auch keine aggressive Auseinandersetzung und auch kein ungestümes Verhalten gegeben. Er habe lediglich seinen Rechtsstandpunkt vertreten. Der Polizist sei auch immerhin seiner Aufforderung gefolgt, in dem er mit dem Busfahrer Kontakt aufgenommen habe, bevor dieser weggefahren sei und habe ihn auch wegen dem Handy von seiner Tochter angesprochen.
Der Bf sei auch nicht verwarnt worden. Es habe weder vom Polizisten noch von ihm ein lautes Vorgehen gegeben. Es sei sachlich aber bestimmt erwidert worden, dass er sich dagegen ausspreche, dass der Busfahrer wegfahren könne, ohne dass der amtshandelnde Polizist mit ihm Kontakt aufnehme und ihn wegen dem Handy anspreche.
Bisherige aufgrund der Anzeige und der Einvernahme des amtshandelnden Polizisten beruhende Beweisergebnisse würden als unrichtig zurückgewiesen werden, seien widersprüchlich und ergänzungsbedürftig. Die bisherige Sachlage sei nicht hinreichend ermittelt worden.
Richtig sei:
„Anschließend nach dem der Bus weggefahren ist, wurde am (menschenleeren) Parkplatz vom Beschwerdeführer der gesamte Geschehensverlauf gegenüber dem Polizisten ruhig und sachlich geschildert, wie in dem von ihm am selbigen Tag erstellten Aktenvermerk festgehalten. Es gab während dieses Vorfalles keine in unmittelbarer und mittelbarer Umgebung befindliche Fahrzeuge und auch keine Passanten.“
Zur Verletzung der den amtshandelnden Polizisten treffenden Dokumentationspflicht gemäß § 10 Richtlinienverordnung werde wie folgt ausgeführt: Der amtshandelnde Polizist sei nicht seiner Dokumentationspflicht nachgekommen, er habe nicht dafür gesorgt, dass die für sein Einschreiten maßgeblichen Umstände später nachvollzogen werden könnten. Es würden bisher keine diesbezüglichen (aber erforderlichen) Dokumentationen vorliegen.
Unrichtig sei auch, dass es sich um einen öffentlichen Parkplatz handle. Der beschotterte Parkplatz weise keine öffentliche Widmung auf und stehe im Privateigentum der Gemeinde S. Es seien auch keine Autos vorbeigefahren und zu- und weggefahren. Es seien keine Fahrgäste im Bus außer der Bf und seine Tochter gewesen. Es seien auch keine weiteren Personen in der Nähe des Parkplatzes gewesen.

Zur objektiven Tatseite: Es sei weder eine Abmahnung erfolgt noch habe ein aggressives Verhalten des Bf vorgelegen. Es sei auch nicht die öffentliche Ordnung gestört worden.
Zur subjektiven Tatseite: Es habe weder ein Schreien noch ein aggressives Verhalten gegeben, sondern habe der Bf lediglich seinen Rechtsstandpunkt korrekt, aber bestimmt aufgezeigt. Der Polizist habe auch seinen Aufforderungen sodann gefolgt. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, möge dies auch in entschiedener Weise geschehen sein, stelle durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen.
Der Tatbestand des § 82 SPG sei daher weder objektiv noch subjektiv als erfüllt anzusehen.
Die belangte Behörde werte die Anzeige sowie die Ausführungen des erhebenden Polizeibeamten als schlüssig und nachvollziehbar, ohne sich jedoch mit den Aussagen des Beschuldigten auseinanderzusetzen und darüber hinaus durch Einvernahme der Zeugin M G die sich durch die zwischen dem Polizeibeamten und dem Beschuldigten unverkennbar ergebenden Widersprüche einer Klärung aus objektiver Sicht zuzuführen.
Der vom Beschuldigten erhobene Verdacht der falschen Zeugenaussage des Polizeibeamten hätte von der belangten Behörde aufgegriffen werden müssen, in dem sie die unmittelbare Zeugin des Geschehens Frau M G zu den unterschiedlichen Schilderungen des Geschehensablaufes zur Einvernahme lädt und anschließend eine Gegenüberstellung zwischen dem Polizeibeamten und dem Beschuldigten vornimmt. Weder die Einvernahme der unmittelbaren Zeugin noch die Gegenüberstellung sei von Seiten der belangten Behörde erfolgt.
Soweit die belangte Behörde ausführe, dass die umfangreichen Schilderungen des Bf betreffend den Hergang des Geschehens unter Verweis auf seinen am selbigen Tag erstellten Aktenvermerk vom 25. November 2022 nichts zur Sache des (behaupteten) aggressiven Verhaltens beitragen würden, übersehe sie, dass geradezu minutiös der Geschehensablauf auf Seite 2 und 3 im Aktenvermerk aufgezeichnet worden sei.
Würde tatsächlich der behauptete Vorwurf der Aggression vorliegen, nämlich, dass

1. sich der Beschuldigte während der Amtshandlung aggressiv gegenüber dem einschreitenden Polizeibeamten verhalten habe, indem er in aggressiver Weise mit den Händen gegen das Organ gestikuliert habe und mit dem Organ in aggressiver Weise geschrien habe,
2. mehrere Abmahnungen ihn nicht zu einem rechtskonformen Verhalten bewegen hätten können,

würde das die Zeugin so auch unverkennbar wahrgenommen haben. Auch die unmittelbar beteiligte Zeugin M G unterliege der Wahrheitspflicht.
Die belangte Behörde hätte dadurch vor Erlassung eines Straferkenntnisses die unmittelbar beteiligte Zeugin M G einvernehmen müssen.
Der Bf stelle nachstehende Beweisanträge, zum Beweis dafür, dass

1. der vom Zeugen unter Hinweis auf seine Wahrheitspflicht geschilderte Tatvorwurf inhaltlich unrichtig sei und auch chronologisch völlig widersprüchlich zum tatsächlichen Geschehensablauf sei. Es seien

wesentliche Tatgeschehnisse ausgeblendet und anders dargestellt worden. Der Bf habe weder geschrien noch sei eine Abmahnung durch das Amtsorgan erfolgt (die vom Beschuldigten geschilderte und vom Amtsorgan sogar außer Streit gestellte Äußerung des Amtsorganes „ich habe ihm gesagt, er solle sich beruhigen" lasse keinen realitätsnahen Hinweis auf eine nachträglich erhobene Behauptung einer Abmahnung zu.

und zwar durch Gegenüberstellung des Bf mit dem Zeugen unter Vorhalt des Aktenvermerkes des Beschuldigten vom 25. November 2022 (insbesondere Seite 2 und 3) und vorbehaltlich unter nachträglicher Einvernahme der unmittelbaren Zeugin des Geschehens M G, welche selbst am selbigen Tag noch den Aktenvermerk des Beschuldigten händisch korrigiert habe (siehe händisch korrigierte Anmerkungen).

2. sich entgegen den Behauptungen des Zeugen der Geschehensablauf nicht auf einem öffentlichen Parkplatz ereignet habe, weil es sich nachweislich bei dieser Grundstücksfläche um eine Sonderwidmung Museum handle.

zwar durch Einsichtnahme in Doris.

3. zum Zeitpunkt des Geschehensablaufes kein einziges Auto vorbeigefahren sei und auch nicht auf den (Privat)parkplatz gefahren sei, zum Zeitpunkt des Geschehensablaufes keine weiteren Fahrgäste im Bus anwesend gewesen seien, zum Zeitpunkt des Geschehensablaufes kein einziger Passant zu Fuß bei der Amtshandlung vorbeigegangen sei

und zwar durch Einvernahme der unmittelbar beteiligten Zeugin M G.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 6. November 2023 führte das erkennende Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Zuge deren der amtshandelnde Polizist Insp S K sowie der Zeuge G K Z einvernommen wurde und eine vom Zeugen G K Z vorgelegte Sprachdatei abgehört wurde. Die Sprachdatei wurde dem Bf per zur Verfügung gestellten Datenstick übermittelt.

I.5. Mit Schreiben vom 13. November 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Übermittlung einer (abhörbaren) Sprachdatei und führte aus, dass in der Verhandlung am 6. November 2023 dem Bf die Sprachdatei des Zeugen Z auf dem vom Bf zur Verfügung gestellten Datenstick hochgeladen worden sei. Der Bf habe beim ersten und mehrmals wiederholten Versuch, die Sprachdatei zu Hause zu öffnen, feststellen müssen, dass dies nicht möglich sei und daher die Sprachdatei auf seinem Stick offenbar fehlerhaft sei. Es werde daher der Antrag gestellt, das erkennende Gericht möge dem Bf die Sprachdatei auf postalischem Weg zur Verfügung stellen, allenfalls per Mail übermitteln.

I.6. Mit E-Mail vom 20. November 2023 wurde dem Bf die Sprachdatei übermittelt.

I.7. Mit Schreiben vom 21. November 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Fristerstreckung für die Einbringung einer Stellungnahme.

I.8. Mit Schreiben vom 24. November 2023 brachte der Bf eine Stellungnahme mit Beweisantrag beim erkennenden Gericht ein. Darin führt er im Wesentlichen aus, dass er nach mehrmaligem Abhören der Sprachdatei feststellen habe müssen, dass er entgegen den Behauptungen vom einschreitenden Polizisten nicht ermahnt worden sei, er sei nur darauf angesprochen worden, dass er sich beruhigen solle, was er auch gemacht habe. Davon ausgehend fehlte es am Tatbestand der Verwirklichung der ihm angelasteten Tat. Es werde daher beantragt, nach ergänzender Einvernahme der beantragten Zeugen, das Verfahren einzustellen.
Der Bf brachte überdies nachstehende Beweisanträge ein:
„1. Antrag auf Vorladung des Zeugen PI M unter Vorhalt der Sprachaufzeichnung des Zeugen G K Z des LVwG zu GZ: LVwG-702582/2/MB/NF und zum Beweis dafür, dass die von ihm erhobene Anzeige nicht mit den Aussagen des Zeugen Z in Übereinstimmung zu bringen ist:

Auszug aus der Anzeige vom 27.11.2022 zu GZ: PAD/22/02403550/001/VStV:

„Mag. B G zeigte sich laut den Angaben beider Zeugen äußerst uneinsichtig und aggressiv und versuchte beide Buslenker mit Drohungen, dass er deren berufliche Karriere zerstören würde, zu nötigen."

2. Antrag auf neuerliche Vorladung des Zeugen PI K unter Vorhalt der Sprachaufzeichnung des Zeugen G K Z des LVwG zu GZ: LVwG-702582/2/MB/NF und zum Beweis dafür, dass die von ihm erhobene Anzeige und der von ihm erstellte Aktenvermerk nicht mit den Aussagen des Zeugen Z in Übereinstimmung zu bringen ist:

Der Zeuge Z hat in seiner Einvernahme am 06.11.2023 ausgesagt, dass der Beschuldigte nicht zum Zeugen Z gesagt habe, „er werde den Busfahrer anzeigen und dieser werde seinen Job verlieren und nur noch Innendienst verrichten" und dass er sehr wohl noch einmal nach S gefahren ist, weil dort sich auch der Busparkplatz befindet.

Auszug aus dem Aktenvermerk vom x des PI K:

„Er fuhr in Richtung X weiter. B. G wurde steigend aggressiver und fiel dem Beamten laufend ins Wort. ...".
„Er werde den Busfahrer Anzeigen und dieser werde seinen Job verlieren und nur noch Innendienst verrichten."

„Nach einem neuerlichen Telefonat wurde von G Z bekanntgegeben, dass er sich heute nicht mehr nach S begeben werde...

B. G wurde darüber ikg."

Auszug aus der Anzeige vom 27.11.2022 zu GZ: PAD/22/02402498/001/VStV:

„Da G auch im Verdacht steht, beide Buslenker genötigt zu haben, indem er ihnen mit beruflichen Konsequenzen drohte – ergeht diesbezüglich ein Bericht gemäß § 100 Abs. 3a StPO an die Staatsanwaltschaft Wels unter der GZ PAD/22/0240246/001/KRIM."

Auszug aus der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.02.2023 (Niederschrift vom 31.01.2023, Seite 2 und 3), GZ: BHGM/922070158991/22:

„, ... dass ich die ersten Minuten nach meinem Eintreffen am Tatort gar nicht gewusst habe, worum es geht, weil Herr G nur herumgeschrien hat. Erst nach einiger Zeit war er bereit, die Sachlage zu erklären."

„Ich musste Herrn Dipl. Ing. Mag. G mehrfach abmahnen, sein aggressives Verhalten mir gegenüber einzustellen. ... Wie bereits angegeben waren mehrere Abmahnungen, sein aggressives Verhalten gegen mich einzustellen, fruchtlos."

„Tatsache ist, dass nach den Angaben des Busfahrers mir gegenüber Herr Dipl. Ing. Mag. G wieder völlig ausgezuckt ist. Ich habe dann den Busfahrer angewiesen, weiterzufahren, zumal ich sogar Angst hatte, dass die ganze Situation eskaliert, weil sich G derart aufgeführt hat und aus seinem aufgebrachten, aggressiven Zustand kaum mehr herausgekommen ist.“

„... kann ich nur angeben, dass diesen Aktenvermerk sofort nach der Amtshandlung nach bestem Wissen und Gewissen verfasst habe. Ich habe meine Wahrnehmungen und die Aussagen der beteiligten Personen festgehalten."

„Es sind ständig Autos vorbeigefahren, ob weitere Fahrgäste im Bus anwesend waren, kann ich nicht mit Sicherheit angeben, ich denke schon. Ich bin auch der Meinung, dass Passanten zu Fuß bei der Amtshandlung vorbei gegangen sind, ich war jedoch sehr damit beschäftigt vor allem auf Herrn G deeskalierend einzuwirken, ...“

Beweis: PV, Sprachaufzeichnung des Zeugen G K Z des LVWG zu GZ: LVWG-702582/2/MB/NF, Antrag auf Beischaffung des Aktes zu GZ: BHGM/922070158991/22;

Es besteht der Verdacht des Amtsmissbrauchs durch Erstellung einer wissentlich unrichtigen Anzeige durch ein behördliches Organ.

3. Antrag auf Einvernahme der Zeugin Mag. M K, mit der ladungsfähigen Adresse O V, X zum Beweis dafür, dass sämtliche Korrespondenz als auch sämtliche mit der Zeugin geführten Telefonate mit dem Beschwerdeführer sachlich und ruhig geführt wurden und nach den Aussagen der Zeugin die vom Beschwerdeführer aus ihrer Sicht vorgenommenen Handlungen ruhig und lösungsorientiert durchgeführt wurden, um wieder in den Besitz des im Bus des Herrn Z liegengelassenen Handys zu gelangen.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die nachträglich eingebrachte Stellungnahme des Bf und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der amtshandelnde Polizist als Zeuge vernommen wurde.

I.10. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 25. November 2022 teilte die Tochter des Bf, Frau M G, dem Bf telefonisch mit, dass sie ihr Mobiltelefon im Bus mit der Linie x vergessen hatte. Auf dem Heimweg sah der Bf einen Bus mit der Linie x vorbeifahren, woraufhin er beschloss, hinterherzufahren, um den darin befindlichen Busfahrer nach der Telefonnummer des Busfahrers der Linie x zu fragen und diesen sodann hinsichtlich des Mobiltelefons seiner Tochter zu kontaktieren. Es stellte sich heraus, dass der Bus mit der Linie x gegen 16.30 Uhr wieder in X sei, woraufhin der Bf mit seiner Tochter vereinbarte, gegen 16.10 Uhr nach X zu der entsprechenden Bushaltestelle zu fahren, um das Handy abzuholen.

Auf der Fahrt nach X gegen 16.15 Uhr sahen der Bf und seine Tochter den Bus mit der Linie x bereits entgegenkommen. Der Bf drehte auf einer Seitenstraße um und fuhr dem Bus bis nach S, S, nach, wo er sein Fahrzeug anhielt und mit seiner Tochter gemeinsam zum Bus ging. Die Türen des Buses waren geschlossen. Der Bf und seine Tochter stellten sich vor die vordere Türe und machten sich bemerkbar. Der Busfahrer der Linie x, Herr G K Z, öffnete in weiterer Folge die automatische Türe, der Bf und seine Tochter stiegen ein und stellten sich vor. Herr Z teilte dem Bf daraufhin mit, dass er das Handy zwar habe, es ihm aber nicht herausgebe. Er habe von seinem Kollegen bereits gehört, wie der Bf mit ihm umgegangen sei. Er solle wieder aussteigen, da er kein Fahrgast sei und keine Berechtigung habe, im Eingangsbereich stehen zu bleiben.

In weiterer Folge kam es zu einem lautstarken Streitgespräch zwischen dem Bf und dem Busfahrer. Da der Bf sich weigerte, den Bus zu verlassen, schloss Herr Z die Bustür und fuhr weg, um den Bf und seine Tochter zum Aussteigen zu bewegen. Der Bf forderte Herrn Z auf, stehen zu bleiben, da sie nicht mitfahren wollten. Herr Z fuhr einige 100 Meter der Straße entlang. Der Bf forderte ihn daraufhin auf, die Polizei zu rufen, weil er kein Handy mit sich führte. Herr Z rief sodann mit seinem

Handy die Polizei und fuhr auf den Parkplatz, wo auch das Fahrzeug des Bf parkte, zurück.

Wenige Minuten später traf die Polizei durch Herrn Insp S K ein. Der Bf stieg aus dem Bus und begann sogleich lautstark auf Insp K einzureden. Dieser musste sich zunächst einen Überblick über die Situation verschaffen. Es dauerte einige Zeit, bis Insp K ein Gespräch mit dem nach wie vor im Bus befindlichen Herrn Z führen konnte, da es immer wieder zu Zwischenrufen des Bf kam. Im Zuge der Amtshandlung schrie der Bf den Polizeibeamten lautstark an, fuchtelte mit den Händen herum und zeigte mit dem Finger auf ihn. Als Insp K dem Busfahrer mitteilte, dass dieser seine Fahrt fortsetzen könne, steigerte sich das Aggressionspotenzial des Bf – er schrie erneut lautstark herum und teilte dem Polizeibeamten mit, dass er jetzt Probleme bekommen werde. Der Polizeibeamte teilte dem Bf mehrmals mit, dass er sich beruhigen solle. Der Bf beruhigte sich erst nach mehrmaliger Aufforderung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, den darin enthaltenen Stellungnahmen und Aktenvermerken, den Aussagen der Zeugen und des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgespielten Tonbandaufnahme des Zeugen G K Z.

Hinsichtlich der Feststellung, dass der Bf mit dem einschreitenden Beamten geschrien hat, ist zunächst festzuhalten, dass bereits den schriftlichen Ausführungen des Bf sowie dem von ihm verfassten Aktenvermerk zu entnehmen ist und auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung deutlich erkennbar war, dass der Bf über das Verhalten des am Vorfallstag angetroffenen Busfahrers und des einschreitenden Polizeibeamten unverhältnismäßig empört und verärgert war, weshalb es aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht der Lebenserfahrung entspricht, dass er – wie er selbst angibt – gegenüber dem einschreitenden Polizeibeamten „lediglich seinen Rechtsstandpunkt vertreten“ hat.

Zwar erachtete der Bf die Lautstärke und das Vorbringen seiner Unmutsäußerungen als angebracht, aus den glaubwürdigen Aussagen des als Zeugen einvernommenen amtshandelnden Polizeibeamten sowie des Zeugen G K Z und insbesondere der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Tonbandaufnahme ergibt sich jedoch zweifelsfrei, dass der Bf mit den Beamten während der Amtshandlung lautstark geschrien hat.

Auch die Tatsache, dass der Bf im Zuge der Amtshandlung mit den Händen herumgefuchtelt bzw wild gestikuliert hat, ergibt sich aus der Aussage des einschreitenden Polizeibeamten. Die Ausführungen des Bf, dass er die Hände auf Schulterhöhe lediglich mit den Handflächen nach vorne geöffnet gehalten und nicht

gefuchtelt bzw überhaupt nicht bewegt habe, erscheint überdies insofern unglaubwürdig, als der Bf auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge seines Vorbringens auffällig oft die Hände einsetzte, um dem Gesagten zusätzlichen Ausdruck zu verleihen und er auch im Zuge der Vorführung seiner Gestik am Vorfallstag vor dem erkennenden Gericht immer wieder (wohl unbewusst) begann, mit den Händen herumzufuchteln.

Dass am besagten Tag Abmahnungen durch den Polizisten stattfanden, jedoch nicht die gewünschte Wirkung zeigten, ergibt sich sowohl aus dem schriftlichen Vorbringen des Bf, wonach der Polizist zu ihm gesagt habe „beruhigen sie sich einmal“ als auch den Ausführungen des einschreitenden Polizeibeamten im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Im Ergebnis konnte aufgrund der (schriftlichen) Ausführungen des Bf, des einschreitenden Polizisten und des Zeugen G K Z in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie der abgespielten und im Akt befindlichen Tonbandaufnahme vom Vorfallstag der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei festgestellt werden. Die Einvernahme der Zeugin M G erschien dem erkennenden Gericht insofern nicht (mehr) notwendig. Gleichermaßen war für das erkennende Gericht nicht erkennbar, inwiefern die Zeugin Mag.ª M K, welche am Vorfallstag nicht anwesend war, zu den konkreten Umständen und dem Verhalten des Bf am 25. November 2022 Informationen liefern könnte, weshalb von der Einvernahme dieser vom Bf beantragten Zeugin Abstand genommen wurde. Auch den übrigen Beweisanträgen des Bf war mangels Entscheidungsrelevanz für das verfahrensgegenständliche Verfahren nicht nachzukommen.

III. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl I 566/1991 idF BGBl I 61/2016, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Beamten um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser seine Aufgaben wahrnahm.

IV.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes

Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf während der ggst Amtshandlung wiederholt lautstark herumgeschrien und gestikulierend seinen Unmut gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten kundgetan. Aufgrund der schreiend vorgebrachten und damit völlig unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber dem Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung des Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt.

IV.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt ist. Angesichts der erkennbaren mangelnden Einsicht des Bf hinsichtlich seines Fehlverhaltens erscheint die verhängte Strafe aus spezialpräventiven Erwägungen erforderlich

und angemessen, um ihn in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch in generalpräventiver Hinsicht erscheinen die verhängten Strafen erforderlich.

IV.4.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.
Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 30 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter